

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERAVIS GmbH

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte laufende und künftige Geschäftsverbindung im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlichen Sondervermögen, sowie Auftraggebern von Futtermittelanalytik. Davon abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG“ oder Käufer genannt) widerspricht die VERAVIS GmbH (im Folgenden Auftragnehmer, kurz AN genannt); sie werden mit Ausnahme ausdrücklichen schriftlichen Anerkennnisses nicht Inhalt des Vertrages zwischen AG und AN.

§ 2 Vertragsabschluss

Verträge beruhen stets auf einem schriftlichen Angebot oder Auftrag und nehmen darauf Bezug. Bei der Einzelfall-Futtermittelanalytik erteilt der AG einen schriftlichen Auftrag auf dem Vordruck des AN (siehe Homepage des AN), der zusammen mit der betreffenden Probe an den AN gesendet wird. Der AN nimmt Aufträge oder Angebote entweder durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung des entsprechenden Auftrags an. Mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Soweit sich nicht aus dem Angebot ergibt, welche Unterlagen der AN benötigt und wann diese vorzulegen sind, fordert der AN die benötigten Unterlagen beim AG an; der AG stellt diese dem AN gemäß dessen Zeitvorgaben zur Verfügung.

§ 3 Durchführung des Auftrages

Der Auftrag wird durch den AN nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Der AN kann seine Tätigkeit durch Einschaltung von Unterauftragnehmern und/oder durch Fremdvergabe erbringen. Der AG sendet eindeutig und ordnungsgemäß verpackte und gekennzeichnete Proben auf seine Kosten an den AN. Die Proben verbleiben im Eigentum des AG. Nach Untersuchung und Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Proben vernichtet. Der AN ist berechtigt, zur sachgerechten Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, ohne dass es hierfür der besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen. Der AN wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, hat der AG dem AN hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen. Der AN behält sich das Recht vor, bei Krankheit des Beraters, bei höherer Gewalt oder sonstigen, gleichwertigen, unvorhergesehenen Ereignissen Beratungstermine rechtzeitig zu verschieben. Ersatztermine werden angeboten. Etwaige weitere Ansprüche des AG richten sich nach § 11 dieser Vertragsbedingungen. Bei kurzfristigen Terminabsagen (später als 3 Tage vor dem Termin) durch den AG kann der AN eine pauschalierte Aufwandgebühr in Höhe von 300,- € zuzüglich der entstandenen Reisestornokosten verlangen; den Vertragsparteien steht es frei, geringeren bzw. höheren als den pauschalierten Aufwand nachzuweisen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der AG darf dem AN keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis eines Gutachtens verfälschen können. Mehraufwand durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Unterlagen und Mitwirkungshandlungen trägt der AG. Der AG stellt für die vereinbarten Beratungszeiten einen kompetenten Ansprechpartner, der in dieser Zeit vom Tagesgeschäft größtenteils befreit ist. Es können je nach Sachlage unterschiedliche Ansprechpartner sein.

§ 5 Schweigepflicht

Dem AN ist untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiter zu geben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus. Der AN ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigener Verwendung der über seine Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist, oder der AG ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind der AN und seine Mitarbeiter nach Absprache mit dem AG befugt, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

§ 6 Urheberschutz

Der AG verpflichtet sich, die vom AN im Rahmen seines Auftrages gefertigten Unterlagen ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden. Die Veröffentlichung der Unterlagen, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN und nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks und bei namentlicher Nennung des AN gestattet. Das Recht zur Nutzung der Analyseergebnisse steht nur dem AG zu, die Urheberrechte liegen beim AN.

§ 7 Zahlung und Zahlungsverzug

Der AN hat für seine auftragsgemäße Tätigkeit Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Der Vergütungsanspruch entsteht, wenn eine einzelne Leistung oder Teilleistung erbracht worden ist. Vereinbarte Honorare und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Laborleistungen des AN werden entweder auf der Grundlage des geschlossenen Dienstleistungsvertrages mit dem AG abgerechnet, oder gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des AN, die vom AN auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Ist nichts Anderes vereinbart, kann der AN stets anteilige Bezahlung erbrachter Leistungen und Teilleistungen verlangen; ist ein Pauschalpreis vereinbart, kann der AN angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Hält der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, ist der AN berechtigt, alle Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks. Gegen die Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, auch ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, kann der AG gegenüber Ansprüchen des AN nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, aus dem auch der AN seine Ansprüche herleitet.

§ 8 Ausführungsfristen

Die Standarduntersuchungszeiten sind methoden- und somit parameterabhängig, und liegen i. d. R. zwischen drei und zwanzig Arbeitstagen nach Laboreingang. Der AN übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins zur Erfüllung des Vertrages. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn zwischen AG und AN ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass der Auftrag nach Ablauf des vereinbarten Termins nicht mehr ausgeführt werden kann. Ist eine Frist zur Ablieferung der Leistung vereinbart, beginnt diese mit Vertragsschluss. Benötigt der AN für die Erbringung seiner Leistung Unterlagen oder anderweitige Mitwirkungshandlungen des AG, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. der Erbringung der notwendigen Mitwirkungshandlung des AG.

§ 9 Kündigung

AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu, wenn und soweit diese für den AG objektiv verwertbar ist. Für die Laboranalytik gilt im Falle einer Kündigung, dass der AN bereits begonnene Analysen zu Ende bringt, und die vereinbarten Vergütungen fällig werden. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die Vergütung abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen. Ersparte Aufwendungen betragen pauschal 40 % der ursprünglichen Vergütung; AG und AN bleibt es unbenommen, eine höhere bzw. eine niedrigere Ersparnis von Aufwendungen nachzuweisen.

§ 10 Gewährleistung

Der AN leistet für gelieferte Gegenstände Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist:

Für Verbraucher gilt: Die Ansprüche und Rechte des Käufers bei Mängeln an einem gebrauchten, beweglichen Liefergegenstand verjähren vorbehaltlich der Regelungen in § 11 in einem Jahr ab Gefahrübergang. Verbraucher haben offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einem Monat ab Empfang der Ware oder Abnahme der Werkleistung anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte für offensichtliche Mängel. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.

Für Unternehmer gilt: Der Verkauf gebrauchter, beweglicher Liefergegenstände erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Ansprüche und Rechte des Käufers bei Mängeln an beweglichen, neu hergestellten Liefergegenständen und an Werkleistungen verjähren vorbehaltlich der Regelungen in § 11 in einem Jahr ab Gefahrübergang. Für Mängel, die den Wert der Ware oder ihre Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, leistet der AN nach seiner Wahl zunächst Nachlieferung oder Nachbesserung. Bei unerheblichen Mängeln kann der AN anstelle der Nacherfüllung Minderung gewähren. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, stehen dem Käufer die Rechte auf Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung nur zu, wenn er vor Ausübung dieser Rechte dem AN schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zur Nacherfüllung gesetzt hat. Diese Rechte setzen ferner voraus, dass der Käufer dem AN unmissverständlich androht, die Nacherfüllung nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zu akzeptieren, es sei denn, nach dem Gesetz ist eine Fristsetzung entbehrlich. Der Käufer hat er die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den AN, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem AN unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Die vorstehenden Regelungen über den Ausschluss der Mängelansprüche des Käufers und die Verjährungsfristen gelten nicht bei Schadensersatzansprüchen in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden (§ 438 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

§ 11 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit des Liefergegenstandes, nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Gerichtsstand

Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Hauptsitz des AN. Der AN ist darüber hinaus auch berechtigt, Klage in einem Gerichtsstand des AG zu erheben.

§ 13 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes, dessen Anwendung ausgeschlossen ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Soweit gesetzlich zulässig, ist der unwirksame Teil der Vertragsbestimmungen durch diejenige Regelung zu ersetzen, die den Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.